

# Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt <b>Planungs- und Naturschutzamt - Amt 61 -</b>	KRS-Nr. <b>6.05</b>
Kurzbezeichnung <b>VO über das Landschaftsschutzgebiet „Schmidt's Kiefern und Heidhof“ (Nr. OHZ 5)</b>	

## **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Nr. OHZ 5 (Schmidts Kiefern und Heidhof) im Landkreis Osterholz**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20.1.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird durch den Landkreis Osterholz mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Stade als höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

### **§ 1**

- (1) Der in Abs. 2 näher beschriebene Landschaftsteil in den Gemeinden Meyenburg, Schwanewede, Eggestedt, Brundorf, Garlstedt und Osterholz-Scharmbeck wird unter der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Schmidts Kiefern und Heidhof“ mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt und unter der Nr. OHZ 5 in die Liste der Landschaftsschutzgebiete des Landkreises Osterholz eingetragen.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst:  
Die Staatsforstflächen der Revierförstereien in Garlstedt und Heidhof (Jagen 9-45, 48-52, B, 246-282) mit Ausnahme der Jagen 46 und 47 sowie ein in Nordwesten und Westen anschließendes Gebiet, dessen Grenze verläuft:  
Von der Staatsforstgrenze am Jagen 281 ausgehend auf der Gemeindegrenze Garlstedt/Meyenburg nach Norden bis zur Kreisgrenze, auf der Kreisgrenze in westlicher Richtung bis zum Knick der Kreisgrenze nach Norden, von hier in westlicher Richtung auf dem Gemeindegeweg zum Ortsteil Brandberg bis zur Gemeindegasse Brandberg, an der Gemeindegasse in südlicher Richtung bis zur Einmündung in die Gemeindegasse zum Ortsteil Großer Kamp, an dieser in östlicher Richtung bis zur Abzweigung des Weges zum Ortsteil Schafkoben, an diesem Weg rd. 400 m entlang bis Schafkoben, dann rd. 1.400 m am nach Südsüdosten führenden Weg bis zum Weißen und Schwarzen Moor, nun am Feldweg erst rd. 500 m nach Südwesten, dann rd. 300 m nach Südsüdosten, von hier an einem anderen Weg rd. 300 m nach Westnordwesten, dann am Verbindungsweg in südwestlicher Richtung zum Weg nach Siethlandswehr (Gemeindegrenze zu Schwanewede), rd. 150 m an diesem Weg nach Nordwesten, dann rd. 600 m nach Süden am Weg Richtung Schukamp, nun am Weg in östlicher Richtung bis zum Weg zum Ortsteil Hamfehr, an diesem Weg und seiner Verlängerung rd. 1100 m in südöstlicher Richtung, dann am Weg Richtung Eggestedt rd. 350 m in südwestlicher Richtung und wieder in südöstlicher Richtung zum rd. 500 m entfernten Gemeindegeweg von Eggestedt zu den Fischteichen und schließlich an diesem Weg entlang rd. 500 m in nordöstlicher Richtung bis zum Staatsforst (zur Südspitze von Jagen 248).

- (3) Unbeschadet dieser allein maßgeblichen Beschreibung des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist das Landschaftsschutzgebiet aus Gründen der Anschaulichkeit in Messtischblätter 1:25.000 (Landschaftsschutzkarte) mit grüner Farbe eingetragen, welche bei dem Landkreis Osterholz als untere Naturschutzbehörde hinterlegt sind. Übereinstimmende Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Herrn Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Stade und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Naturschutz und Landschaftspflege – in Hannover.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 1934 ha.

## § 2

- (1) In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
  - c) die Pflanzendecke abzubrennen,
  - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
  - e) Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
  - f) Außerhalb der bebauten Grundstücksteile, Kraftfahrzeuge zu waschen.
- (3) In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Osterholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## § 3

- (1) Mit Ausnahme der in § 4 näher bezeichneten Maßnahmen bedürfen im Landschaftsschutzgebiet der vorherigen Zustimmung des Landkreises Osterholz als untere Naturschutzbehörde folgende Vorhaben:
- a) die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen,
  - b) die Errichtung von Einfriedungen oder Absperrungen, soweit sie nicht im Rahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind,
  - c) die Errichtung industrieller oder gewerblicher Betriebe einschließlich ihrer Lagerungs-, Verlade- und Transporteinrichtungen,

- d) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen, Baracken, Wohnwagen und Zelten sowie von fliegenden Bauten mit Ausnahme von Baustelleneinrichtungen,
  - e) die Errichtung von Freileitungen aller Art,
  - f) die Errichtung von Lager-, Zelt- und Badeplätzen,
  - g) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Bild- und Schrifftafeln oder Beschriftungen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder Verkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
  - h) die Beseitigung von Hecken, Gehölzen und markanten Bäumen außerhalb des Waldes, von Tümpeln, Teichen oder landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder Felsblöcken sowie der Kahlschlag von Waldflächen,
  - i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstigen Veränderungen der Bodengestalt.
- (2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2, Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2, Abs. 1 genannten Schädigungen dienen.
- (3) Die Zustimmung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

#### § 4

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
2. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke,
3. der Umbau, die Erweiterung sowie der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
4. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den eigenen Bedarf des betreffenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

#### § 5

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Flurbereinigungsgesetzes, des Bundesbaugesetzes und des § 20 Reichsnaturschutzgesetz werden aufgrund dieser Verordnung nicht berührt.

#### § 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der DVO bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

## § 7

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Stade, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft: Die Verordnung vom 31. Mai 1960 – Veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung Stade Nr. 19 vom 1.7.1960 – S. 71.

Osterholz-Scharmbeck, den 1. Oktober 1968

Landkreis Osterholz

(Reiners)  
Landrat

(Gottschalk)  
Oberkreisdirektor



**Verordnung des Landkreises Osterholz  
vom 17. Dezember 1992 zur Bereinigung  
naturschutzrechtlicher Vorschriften**

Aufgrund der §§ 26, 27, 28, 30, 54 und 55 des Nieders. Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 235) wird verordnet:

**Unter § 2:**

- (1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schmidts Kiefern und Heidhof“ vom 1. Oktober 1968 (Regierungsamtsblatt S. 120/69) wird für den Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung „Heidhofer Teiche“ vom 10. Dezember 1985 (Regierungsamtsblatt S. 369) aufgehoben. Der Schutzbereich gemäß § 24 Abs. 3 NNatG bleibt von dieser Aufhebung ausgenommen.
- (2) Die Größenangabe in § 1 Abs. 4 der Landschaftsschutzverordnung wird in „2.418 ha“ geändert.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 17. Dezember 1992

Landkreis Osterholz

Wätjen  
Landrat  
Oberkreisdirektor

L. S.

v. Friedrichs

---

**2. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 1.10.1968  
über das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 5  
„Schmidts Kiefern und Heidhof“  
vom 15.08.1996**

Gemäß der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i. d. F. vom 11.4.1994 (Nds. GVBl. S. 155) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird verordnet:

**§ 1**

§ 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 5 „Schmidts Kiefern und Heidhof“ vom 1.10.1968 (Regierungsamtsblatt Stade S. 120/1969), geändert durch Verordnung vom 17.12.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirks Lüneburg S. 89/1993) wird insoweit geändert, als nunmehr die in der als Anlage mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 schraffiert dargestellten Landschaftsteile aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden.

Das Landschaftsschutzgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.389 ha.

**§ 2**

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

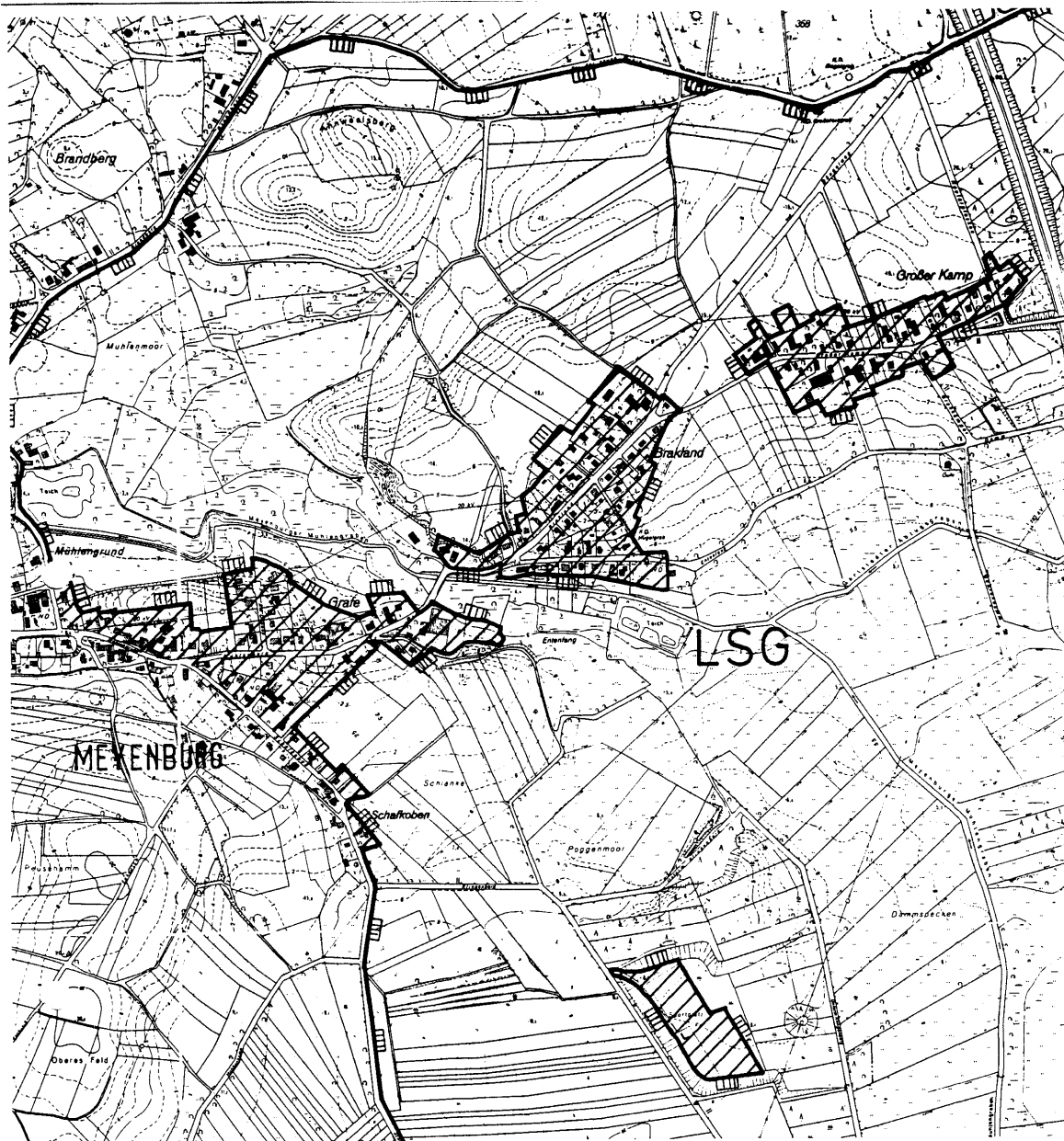
Osterholz-Scharmbeck, den 20.05.1998

Landkreis Osterholz

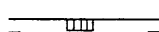
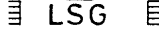
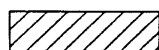
Wätjen  
Landrat

L. S.

v. Friedrichs  
Oberkreisdirektor



Anlage zu § 1 der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 01.10.1968 über das  
Landschaftsschutzgebiet „Schmidt's Kiefern und Heidhof“ vom 15.08.1996

-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG)
-  Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der Linie
-  Aus dem Landschaftsschutz entlassene Fläche

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:  
Deutsche Grundkarte 1:5000  
Herausgeber: Katasteramt Osterholz-  
Scharmbeck 1995  
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am  
24.02.1995 durch den Herausgeber  
Antrag-Nr. A 521/95

Osterholz-Scharmbeck, den 20.05.1998  
Landkreis Osterholz

*Wäjen*  
Wäjen  
Landrat



*v. Friedrichs*  
v. Friedrichs  
Oberkreisdirektor

#### **4. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 01.10.1968 über das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 5 „Schmidts Kiefern und Heidhof“ vom 22.06.2011**

Gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. 7. 2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) i. V. m. § 14 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), wird verordnet:

##### **§ 1**

§ 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 5 „Schmidts Kiefern und Heidhof“ vom 01.10.1968 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 21 vom 01.11.1969, S. 120), in der Fassung der letzten Änderung vom 15.08.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Osterholz Nr. 11 vom 15.06.1998, S. 87) wird durch folgende Ziffer ergänzt:

6. die Windenergienutzung in den in der als Anlage mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 schraffiert dargestellten Landschaftsteilen.

Die schraffiert dargestellten Landschaftsteile befinden sich in der Gemeinde Schwanewede, südöstlich von Meyenburg in den Gemarkungen Meyenburg und Schwanewede.

##### **§ 2**

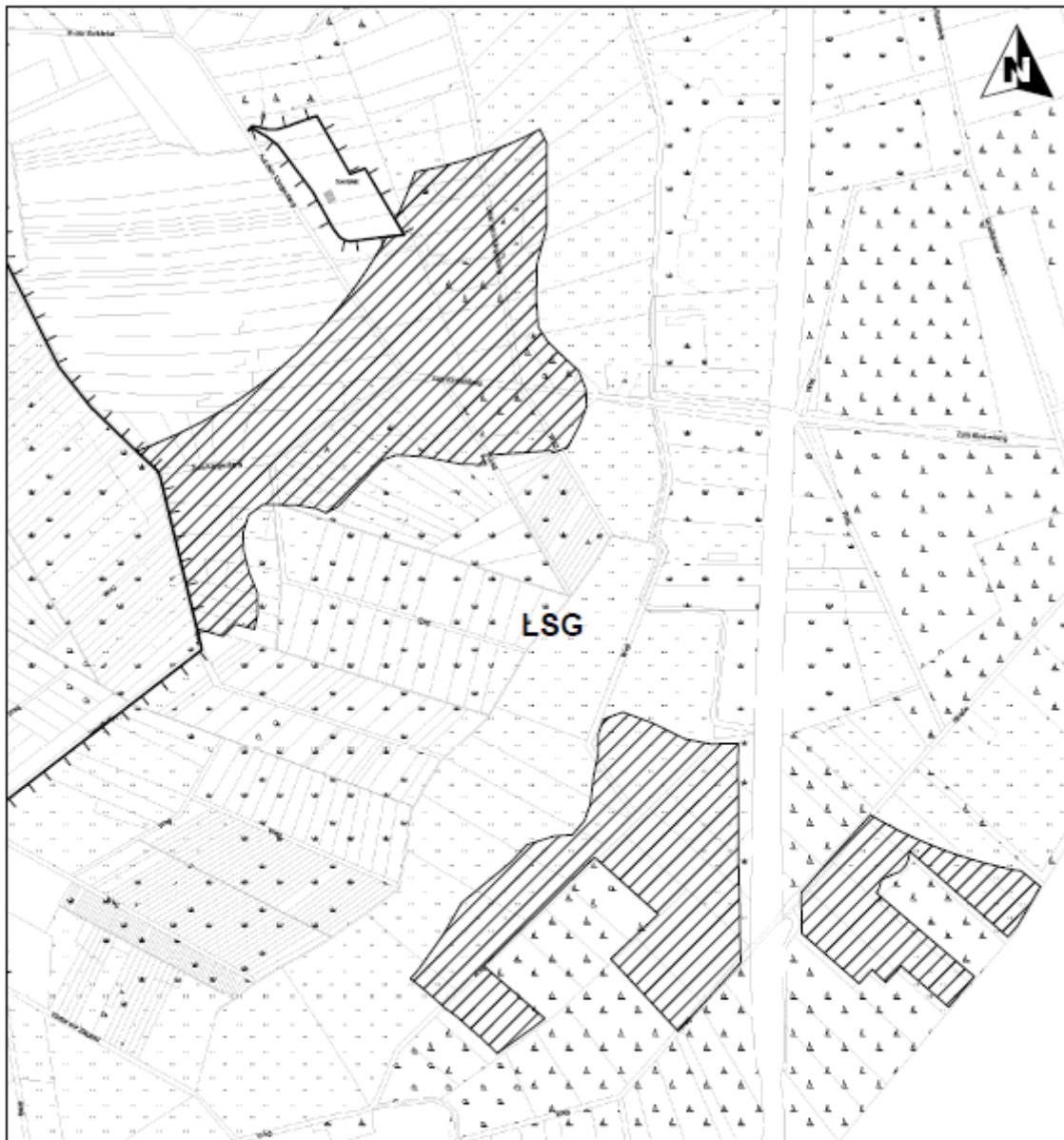
Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 20.09.2011

Landkreis Osterholz  
Der Landrat

L.S.

gez. Dr. Mielke



Anlage zu § 1 der 4. Verordnung zur Änderung der  
Verordnung vom 01.10.1968 über das Landschafts-  
schutzgebiet OHZ Nr. 5 "Schmidt's Kiefern und Heidhof"  
vom 22.06.2011

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasedaten der  
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2006 LGLN



Landschaftsschutzgebiet (LSG)



Bereiche, in denen die Errichtung von Wind-  
kraftanlagen gem. § 4 Nr. 6 der Verordnung  
keinen Beschränkungen aufgrund dieser  
Verordnung unterliegt

M. 1 : 10 000 Osterholz-Scharmbeck, den 20.09.2011  
Landkreis Osterholz  
Der Landrat

L.S.

gez. Dr. Mielke